

# Ausstellung von Testnachweisen für Praxismitarbeiter

Praxisbetreiber und Praxisbetreiberinnen, die ihren Beschäftigten Testnachweise (z.B. für einen Friseurbesuch) ausstellen möchten, können dies unter folgenden Voraussetzungen tun:

1. Nach der Testverordnung des Bundes vom 14.10.20 wurde ein Konzept zur Testung der eigenen Beschäftigten beim zuständigen Gesundheitsamt beantragt. Nach 14 Tagen ohne Reaktion galt die Praxis als vom ÖGD beauftragt. In diesem Fall wurde die Form einer Bescheinigung des Testergebnisses nicht vorgegeben.
2. Nach der Corona-Teststrukturverordnung des Landes NRW vom 09.03.2021 wurde beim zuständigen Gesundheitsamt eine Teststellennummer beantragt. Durch die Zuweisung der Teststellennummer wurde die Praxis vom ÖGD beauftragt. Für die Bescheinigung des Testergebnisses ist die [Anlage 2 der Verordnung](#) zu benutzen.
3. Bescheinigung als Arbeitgeber nach [Anmeldung beim Gesundheitsministerium des Landes NRW](#)

Für die Bescheinigung des Testergebnisses kann [dieses Formular als Vorlage](#) oder ein selbsterstelltes Formular, das mindestens die gleichen Inhalte aufweist, verwendet werden.

### Umsatzsteuerbefreiung für Testzentren und Bürgertestungen in Schulen und Unternehmen

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat mit einer E-Mail vom 25. März 2021 an den Städtetag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Rechtsfrage der Umsatzsteuerbefreiung von Corona-Schnelltests durch private Unternehmen und die organisierte Bürgertestungen in Schulen und Unternehmen durch Testzentren oder Apotheken informiert. Diese Informationen wurden nun vom Gesundheitsamt Düsseldorf weitergeleitet.